

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 20.06.2024:

TOP 6.4 (Vorlagen VL-71/2024)

Bebauungsplan Nr. 16 "Kirchstraße" / 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Kirchstraße"

hier: 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Einstimmiger Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der in der Sitzung ausgehängte Originalplan mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Hiermit bestätige ich, dass der vorstehend angeführte Beschluss mit dem Wortlaut des in der Sitzung des Rates der Stadt Sprockhövel am 20.06.2024 gefassten Beschlusses über den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ gemäß § 10 BauGB übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-), verfahren worden ist.

Der Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel über den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sprockhövel, den 24.02.2025

Die Bürgermeisterin

gez. Noll

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Beschluss des Rates wird hiermit gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Sprockhövel, den 24.02.2025
Die Bürgermeisterin

gez. Noll



STADT SPROCKHÖVEL

Öffentliche Bekanntmachung

I. **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW mit der Begründung als Satzung beschlossen.

II. **Einsichtnahme**

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ einschließlich der Begründung wird bei der Stadt Sprockhövel im Rathaus, Zimmer Nr. 2.11, Rathausplatz 4 in 45549 Sprockhövel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bereitgehalten.

Eine vorherige Besuchsanmeldung ist nicht notwendig.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Sprockhövel abrufbar unter:

<https://www.sprockhoevel.de/stadtleben-und-aktuelles/stadtplanung-und-stadtentwicklung/>

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ ist im nachstehend verkleinerten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

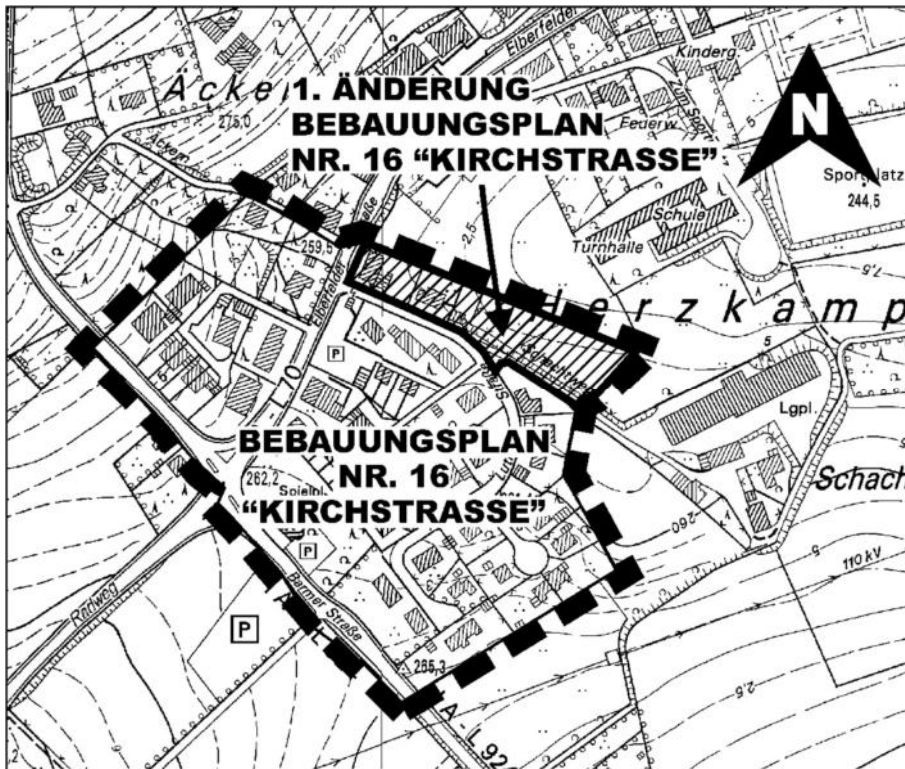


Abb.: Übersichtsplan

Rechtsgrundlage:

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufhebung der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Sprockhövel – Sachgebiet Planen und Umwelt –, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit dieses Anspruches herbeigeführt wird.

III. Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ wird gemäß § 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchstraße“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Aufhebung der Bebauungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Aufhebung der Bebauungspläne nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Aufhebung der Bebauungspläne nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist
- c) die Bürgermeisterin einen Ratsbeschluss im Bebauungsplanverfahren vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel schriftlich gegenüber der Stadt Sprockhövel - Sachgebiet Planen und Umwelt -, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 24.02.2025
Die Bürgermeisterin

gez.Noll